



Beschlussvorlage Nr. 01-2024

1. Zu Punkt 07 der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung am 04.06.2024

Abstimmungsergebnis: beschlossen abgelehnt

Ja – Stimmen: _____

Nein – Stimmen: _____

Enthaltungen: _____

2. Bearbeiter: Frau Kablitz

3. Betreff: **Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

4. Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührensatzung) auf der Grundlage des Entwurfs vom 02.05.2024.

ohne Änderungen **mit Änderungen laut Niederschrift TOP** _____

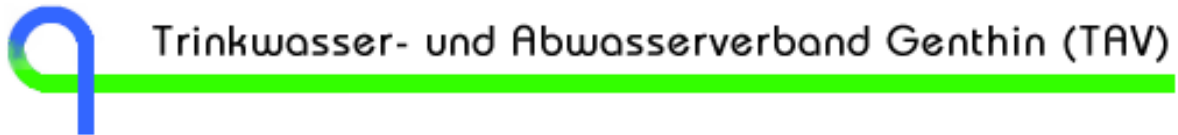
Verbandsgeschäftsführerin

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Sachbericht zur Beschlussvorlage 01/2024 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung (letzte Fassung 03.12.2019) wurde überarbeitet. Grundlage für die Anpassung der Satzung ist eine Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt. Im Wesentlichen wurde Folgendes geändert bzw. ergänzt:

- Anpassung der Präambel an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen
- Die Gebührentarife (Anlage 1 zu § 2) wurden aktualisiert. Nicht mehr zeitgemäße bzw. in der Verwaltungstätigkeit des Verbandes nicht vorkommende Gebührentarife wurde gestrichen mit dem Ziel, die Allgemeinen Verwaltungsgebühren zu vereinfachen.
- Die Höhe der Gebühren (Basis Stundensätze) wurde angepasst an die aktuellen Personalkosten.
- Die Anlage 2 zu § 4 (Rechtsbehelfsgebühren) wurde auf der Grundlage der aktuellen Fassung des Gerichtskostengesetzes angepasst.



Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis

-Verwaltungsgebührensatzung-

Präambel

Aufgrund des des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. S. 384), der §§ 8 und 45 (2) der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 05.04.2024 (GVBl. LSA S. 96), des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 15.12.2022 (GVBl. S. 384), hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **04.06.2024** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungskostensatzung – in der Fassung vom 03.12.2019 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **04.06.2024** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. S. 384), der §§ 8 und 45 (2) der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 05.04.2024 (GVBl. LSA S. 96), des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 15.12.2022 (GVBl. S. 384), hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **31.01.1995**, einschließlich Satzungsänderungen vom **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **19.12.2006** (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **03.12.2019** (Amtsblatt Nr. 29 vom 30.12.2019) und **04.06.2024** folgende Satzung beschlossen:

2. § 1 Allgemeines

(1) **Als Gegenleistung** für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) und (3) unverändert

**3. § 2
Gebührentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 (2) Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen auf der Grundlage des Kostentarifs, der Bestandteil der Satzung ist, zu ermitteln.

**4. § 4
Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) unverändert
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. (1) ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme. ~~im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.~~

**5. § 6
Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme ~~einer Amtshandlung und sonstigen~~ von Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der **Gebührenschnldner** sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der **Gebührenschnldner** auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. ~~in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.~~
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch **Angestellte** des Verbandes zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. ~~Telegrafen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,~~ **Entgelte für Telekommunikationsleistungen;**
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. **an Zeugen- und Sachverständige zu zahlende Beträge;**
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge,
 9. Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

**6. § 9
Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) unverändert
- (2) ~~Amtshandlungen und sonstige~~ Die **Vornahme** von Verwaltungstätigkeiten **kann können** von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**7. § 10
Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus der Gebührenschuld auf der Grundlage dieser Satzung können entsprechend § 13 a (1) KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche

Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Anspruch der Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

8. § 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden ergänzend Anwendung, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

8. § 12 Inkrafttreten

unverändert

9. Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin

Anlage 1 zu § 2

Gebühren (§ 3 der Verwaltungsgebührensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. (2) Nr. 8 und 9 der Verwaltungsgebührensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag [Euro]
	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigung, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	Im Format DIN A 5	2,00
1.2.	Im Format DIV A 4	3,00
1.3.	In größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte und Tabellen	nach Zeitaufwand
2.	Fotokopien und Drucke	
2.1.	Fotokopien und Drucke, schwarz-weiß / Farbkopien	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,80 / 1,30
	ab der 10. Seite	0,35 / 0,85
	ab der 50. Seite	0,20 / 0,70
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3	1,90 / 2,50
	ab der 10. Seite	0,95 / 1,45
	ab der 50. Seite	0,50 / 1,00
2.1.3.	Übergabe von Bestandsplänen in Papierform in Kopie je Stück bis zum Format DIN A 3	5,00
3.	Akteneinsicht / Aktenüberlassung	
3.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
3.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand
3.1.2.	In anderen Fällen je Akte und Unterlage	3,00
3.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht öffentliche ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte und Unterlage	3,50
3.3.	Zeitweise Überlassung von Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Versendung	20,00 zzgl. Auslagen für den Versand
3.4.	Dauerhafte Überlassung von elektronischen Akten (eingescannte oder digital erzeugte Schriftstücke im pdf-Format) an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch online-Versendung	

	mittels sicherer elektronischer Kommunikation, ggf. unter Verwendung einer elektronischen Signatur je pdf-Datei (bis 15 MB, ca. 30 Seiten)	5,00
4.	Auskünfte (schriftlich)	
4.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage <u>nicht ohne</u> besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00 – 40,00
4.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage <u>ohne</u> besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00
5.	Abgabe von Satzungen des TAV Genthin in Papierform	
	je bedruckte Seite	0,80
	mindestens jedoch	5,00
6.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	23,00
7.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	Die nach Art und Umfang in der Verwaltungsgebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit erheblichem Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Stunde	30,00
8.	Bescheinigung über Wasser- und Abwassergebühren früherer Jahre (Kopie Gebührenbescheid in Papierform)	
	für jedes Jahr	5,00
9	Korrekturen der Wasser- und / oder Abwassergebührenbescheide	
	in Bezug auf den § 10 (3) der Wassergebührensatzung	10,00
	in Bezug auf den § 10 (3) der Abwassergebührensatzung	10,00
	bei gemeinsamer Festsetzung von Trinkwasser- und Abwassergebühren in einem Bescheid	10,00
	Änderung der Höhe der Vorauszahlungen auf Wunsch des Gebührenschuldner ohne entsprechende Begründung	10,00
10.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	23,00
11.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	
	soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist.	6,00 zzgl. Gebühren der Bank
12.	Genehmigung und Überwachung von Anlagen	
	die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden; Beaufsichtigung einschließlich Weg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen. je angefangene halbe Stunde	37,50
13.	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	
13.1.	Wasserversorgungsgenehmigungsverfahren	28,00
13.2.	Entwässerungsgenehmigungsverfahren	28,00
13.3.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,00
13.4.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, auch befristet	28,00
13.5.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlagen nach § 11 der Abwasserbeseitigungssatzung je angefangene halbe Stunde	37,50
13.6.	Entnahme und Untersuchung von Wasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden je angefangene halbe Stunde zzgl. Kostenersatz in tatsächlich entstandener Höhe für Fremdleistungen (Labor)	37,50
13.7.	Manuelles Auslesen eines statischen Wasserzählers	

	dessen Funk auf Verlangen des Grundstückseigentümers deaktiviert wurde	35,00
14.	Verwaltungszwangsverfahren	
14.1.	Mahngebühren entsprechend Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	
14.2.	Pfändungsgebühren entsprechend Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	
14.3.	Verwertungsgebühren entsprechend Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	

Anlage 2 zu § 4

Streitwert bis EUR	Gebühr EUR	Streitwert bis EUR	Gebühr EUR
500	38,00	10.000	266,00
1.000	58,00	13.000	295,00
1.500	78,00	16.000	324,00
2.000	98,00	19.000	353,00
3.000	119,00	22.000	382,00
4.000	140,00	25.000	411,00
5.000	161,00	30.000	449,00
6.000	182,00	35.000	487,00
7.000	203,00	40.000	525,00
8.000	224,00	45.000	563,00
9.000	245,00	50.000	601,00
		über 50.000	gem. § 34 (1) Satz 3 Gerichtskostengesetz

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungsgebührensatzung – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungsgebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 04.06.2024

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel